



Satzung des Tambourcorps Ahden 1928 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tambourcorps Ahden 1928 e.V.
2. Sitz des Vereins ist 33142 Büren – Ahden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des „Volksmusikerbundes NRW Landesverband Westfalen Lippe e.V.“ und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Ahden.
2. Diesem Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) die musikalische Jugendausbildung,
 - c) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
 - d) Mitwirkung und Durchführung von öffentlichen und örtlichen Veranstaltungen kirchlicher und kultureller Art,
 - e) Teilnahme an Musikfesten,
 - f) Teilnahme und Begleitung von Schützenfesten.

3. Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. November bis einschließlich zum 31. Oktober des Folgejahres.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigen.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden passiven Mitgliedern.
2. Für den Eintritt als aktives oder passives Mitglied in den Verein muss ein Antrag auf die Aufnahme in mündlicher oder schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet über die Antragstellung und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit. Bei einer positiven Entscheidung beginnt mit der Ergebnismitteilung die Mitgliedschaft.
3. Aktive Mitgliedschaft beginnt nach Beendigung der musikalischen Ausbildung. Das Mindestalter für die Ausbildung beträgt 9 Jahre.
4. Förderndes passives Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand in mündlicher oder schriftlicher Form mitzuteilen.
7. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe durch den Vorstand der auszuschließenden Person mitzuteilen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

3. Es gilt das Jugendschutzgesetz für Vereinsveranstaltungen.
Veranstaltungen, welche eine Ausnahme erfordern werden mit den Eltern abgestimmt. (z.B. durch Elternbriefe)
4. Die zur Verfügung gestellten Uniformteile und Instrumente sind Vereinseigentum und stets sorgfältig zu handhaben.
5. Regelung zu Geburtstagsgratulationen
 - Zum 50. Geburtstag wird durch den Vorstand mit einem Präsent gratuliert.
 - Ab dem 60. Geburtstag wird in 5 jährigen Abstand durch den Vorstand mit einem Präsent gratuliert.
 Wenn es gewünscht wird, dann wird zudem ein Ständchen gespielt.
6. Regelung zur Ehrung aktiver Mitglieder
 - Die 1. Ehrung erfolgt nach 10 jähriger Mitgliedschaft.
 - Danach in einem Turnus von 5 Jahren.
7. Regelung zur Uniform
 - Die Uniform des Tambourcorps besteht aus:
 1. Uniformjacke und Weste
 2. Krawatte
 3. Schirmmütze für die Herren
 4. Weißes Hemd / weiße Bluse
 5. Weiße und schwarze Hose
 6. Schwarze Schuhe

Von dieser Uniform ist die Krawatte, Schirmmütze, weiße und schwarze Hose, weißes Hemd oder Bluse und schwarze Schuhe immer als Eigenanteil zu beschaffen und die Kosten zu tragen.

Die Uniformjacke und Weste werden vom Verein gestellt.

Ab der Volljährigkeit hat jedes Mitglied einmalig ein Anrecht auf eine neue Uniformjacke und Weste.

Der Zeitpunkt der Neubeschaffung erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

Danach sind diese Uniformteile, wenn benötigt selbst zu beschaffen.

Beim aktiven Ausscheiden aus dem Verein ist das Vereinseigentum unverzüglich ohne Aufforderung im ordentlichen / gereinigten Zustand an ein Vorstandsmitglied zurück zugeben.

Erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum und nach Aufforderung des Vorstandes keine Rückgabe des Vereinseigentums, so wird dieses fehlende Vereinseigentum mit dem Neubeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 5

Beitragspflicht / Beitragshöhe

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.
2. Die Zahlung des Beitrags ist einmal jährlich fällig.
3. Die Beitragshöhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt und behält bis zur Neufestlegung seine Gültigkeit.

Es gibt folgende Beitragsgruppen:

- Aktive Mitglieder
- Aktive Mitglieder als Schüler/-in, Student/-in, Auszubildende/-r, Wehr – oder Zivildienstleistender oder bei Arbeitslosigkeit.
- Passive Mitglieder

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand in einer Hauptversammlung zum Ehrenmitglied bestimmt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Die musikalische Leitung übernimmt der / die musikalische Leiter/-in .

Die musikalische Ausbildung wird durch einzelne Mitglieder durchgeführt.

Die musikalische Leitung bei öffentlichen Auftritten übernimmt die / der Tambourmajor / -in.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich und zwar in der Regel im Monat November statt.
Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dieses tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl eines Kassenprüfers,
 - f) Änderungen bzw. Erweiterung der Satzung.

6. Wahlen in der Hauptversammlung

- a) Alle drei Jahre werden die Vorstandsmitglieder gewählt.
- Die Wahlleitung erfolgt durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter/-in.
 - Der Wahlleiter kann zwei Wahlhelfer bestimmen.
 - Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich.
 - Zur Wahl des Jugendwartes / der Jugendwärtin können nur Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden.
Wahlberechtigt sind alle aktiven Jugendlichen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren, diese schlagen den Jugendwart /Jugendwärtin zur Wahl vor.
Diese Wahl erfolgt in der Regel per Handzeichen.
Fordert ein wahlberechtigtes Mitglied die schriftliche Wahl, so muss diese schriftlich erfolgen.
- b) Jährlich Neuwahl eines Kassenprüfers.
- Die Wahlleitung erfolgt durch den / die 1. Vorsitzende/-n.
 - Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren.
 - Durch die zeitversetzte Besetzung des Amtes scheidet ein Kassenprüfer aus und dieses Amt wird jeweils neu besetzt. (§11)
 - Die Wahl erfolgt in der Regel per Handzeichen.
 - Fordert ein Vereinsmitglied die schriftliche Wahl, so muss diese schriftlich erfolgen.
- c) Die Personen gelten für die entsprechenden Ämter durch die relative Mehrheit als gewählt.
Sollte diese im ersten Wahldurchgang nicht erreicht werden, dann erfolgt eine einfache Stichwahl mit maximal 2 Stichwahldurchgängen.
7. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzende/-n des Vereins, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzende/-n geleitet.
8. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter/-in und dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende/-n
- 2. Vorsitzende/-n
- Schriftführer/-in
- Kassierer/-in
- Jugendwart/-wärtin
- Musikalischer Leiter /-in

Gewählt wird der Vorstand in der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann das Amt durch Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung neu gewählt werden

oder es wird bei der darauf folgenden Jahreshauptversammlung dieses Amt neu gewählt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Neuwahl obliegt den verbleibenden Vorstandmitgliedern.

Für das Amt des musikalischen Leiters/-in ist keine zeitliche Befristung vorgesehen. Das Amt gilt durch die aktiven Mitglieder als berufen und wird in der Hauptversammlung den Mitgliedern vorgestellt.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

§ 10

Der Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende/-n
- 2. Vorsitzende/-n
- Schriftführer/-in
- Kassierer/-in

Gewählt wird der Vorstand in der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann das Amt durch Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung neu gewählt werden oder es wird bei der darauf folgenden Jahreshauptversammlung dieses Amt neu gewählt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Neuwahl obliegt den verbleibenden Vorstandmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einer von diesen zwei Vorstandsmitgliedern muss entweder die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 11

Kassenprüfer/-in

Das Amt des Kassenprüfers/-in wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt.

Das Amt des Kassenprüfers wird durch zwei Personen besetzt.

Dieses Amt ist zeitversetzt besetzt, somit scheidet jeweils ein Kassenprüfer/-in nach zweijähriger Amtszeit aus. Dieses Amt wird dann durch die Hauptversammlung neu gewählt.

Die / der ausscheidende Kassenprüfer/-in sollte in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

§ 12

Satzungsänderung

1. Änderungen zur Satzung sind den Mitgliedern in der Einladung zur Hauptversammlung mitzuteilen.
2. Die Änderung gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Personen dieser zustimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens die Hälfte aller eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein muss. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Dorfrat Ahden e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Dorfrat Ahden e.V. aufgelöst ist, nicht mehr besteht oder nicht die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung.
3. Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ahden, 29.11.2014